

Beglaubigte Abschrift

V StVK 116/18



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 01.02.2019
beschlossen:

Der Bescheid des Antragsgegners vom 19.01.2017 wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Anträge des Antragstellers vom 21.11.2016 und 02.12.2016 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse zu $\frac{3}{4}$ und dem Antragsteller zu $\frac{1}{4}$ auferlegt.
Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 200,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(B) Fax: 0201 7988 277

E: 06.02.19

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaf in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Er beantragte am 21.11. und 02.12.2016 eine Ausführung bzw. einen Begleitausgang, um „ein paar Runden um seine Hausstrecke die Kernnade [zu] laufen“ (vgl. Bl. 1 d. A.).

Der Antragsgegner lehnte die Anträge am 19.01.2017 ab.

Der Antragsteller behauptet, dass der Antragsgegner die vollzugsöffnenden Maßnahmen „nur deshalb ablehnt, weil der As. kritisch gegenüber des Vollzuges (offensichtlich begründet) ist und arbeitsintensiv sowie sich mehr und mehr für die Schwachen und Hilflosen in der JVA Bochum einsetzt, um sie vor Behördenwillkür zu bewahren und körperlichen Schäden!“ (vgl. Bl. 2 d. A.).

Er beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners vom 19.01.2017 aufzuheben und ihn zu verpflichten, dem Antragsteller den begehrten Begleitausgang, hilfsweise die begehrte Ausführung zu gestatten.
2. ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragte (nachdem der Antragsteller in die JVA Werl verlegt wurde),

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Der Antrag sei – nach Verlegung des Antragstellers in die JVA Werl – unzulässig. Er sei auch unbegründet.

Dem Antragsteller habe weder eine Ausführung, noch ein Begleitausgang bewilligt werden können. Es bestehe Missbrauchs- und Fluchtgefahr. Beiden Gefahren könne vorliegend nicht durch die Mittel der Ausführung (ständige und unmittelbare Beaufsichtigung durch zwei Bedienstete) adäquat begegnet werden.

Die Annahme der erhöhten Fluchtgefahr resultiere im Wesentlichen aus der narzisstischen Persönlichkeit des Antragstellers und den konkreten Umständen der von ihm begehrten vollzugsöffnenden Maßnahme. In der Konferenzniederschrift vom 18.01.2017 heiße es dazu:

„Zwischen der Delinquenz des [] und seiner narzisstischen Persönlichkeit besteht nach Angaben des psychologischen Dienstes ein enger

Zusammenhang; [] ist vor dem Hintergrund dieser Störung mehrfach und in unterschiedlichen Bereichen straffällig geworden, und zwar mit hoher Rückfallgeschwindigkeit. Die erforderliche, ihm bereits mehrfach angebotene externe Psychotherapie, zu deren Durchführung er hier fortlaufend zu motivieren versucht wird, lehnt er stringent ab.

Aufgrund seines regelmäßigen Lauftrainings ist [] als versierter Läufer anzusehen. Der Inhaftierte, für den Gesetze und Regeln nicht verbindlich zu sein scheinen, könnte sich die Umstände der beantragten Ausführung zunutze machen, um zu fliehen. Bei dem Kemnader See, der zwischen Bochum, Hattingen und Witten liegt, handelt es sich um eine großflächliche und überwiegend unübersichtliche Örtlichkeit, den Wander- und Radwege, aber auch bewaldete Gebiete umgeben. Vor dem Hintergrund der anzunehmenden erhöhten Fluchtgefahr kann eine Ausführung des [] die – um das Joggen tatsächlich zu ermöglichen – sinnvollerweise nur ungefesselt erfolgen könnte, nicht verantwortet werden.

In dem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass [] hier bislang weder absprachefähig noch transparent in Erscheinung getreten ist und dass sein vollzugliches Verhalten in jüngster Zeit nicht beanstandungsfrei war [...]. (vgl. Bl. 47 d. A.)

Der Antragsteller sei am 15.12.2016 zudem wegen Verstoßes gegen die Arbeitspflicht verwarnt worden. Darüber hinaus sei gegen ihn Strafanzeige erstattet worden, da er unwahre Behauptungen über Bedienstete aufgestellt habe. Es seien zudem noch zwei Disziplinarverfahren gegen ihn wegen des nicht genehmigten Besitzes von Gegenständen (Milch, Bücher) anhängig. Der Antragsteller habe sich außerdem nicht selbst zum Strafantritt gestellt, sondern sich dem Verfahren durch Flucht entzogen, und bei seiner Festnahme erheblichen Widerstand geleistet. Er habe zudem bislang nicht in selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen erprobt werden können. Die Durchführung der Ausführung sei auch mit Blick auf das Erfordernis der ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung des Antragstellers – was im vorliegenden Fall bedeuten würde, es müssten Bedienstete rechts und links neben dem Antragsteller herjoggen – nicht zumutbar.

Eine – im vorliegenden Fall – erforderliche Fesselung ist mit Blick auf die beantragte Ausführung (Joggen) kontraindiziert.

Zu Gunsten des Antragstellers sei berücksichtigt worden, dass er mit negativen Entscheidungen habe zunächst sachlich umgehen können und er seinen Haftraum ordentlich und sauber gehalten habe.

wow,
JVA
nicht was
positives...

II.

1.

Nachdem der Antragsteller in die JVA Bochum zurückverlegt wurde, ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum für die Entscheidung (wieder) zuständig, vgl. § 110 StVollzG.

2.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung des Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW kommt als vollzugsöffnende Maßnahmen insbesondere das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung) und nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) in Betracht.

§ 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW bestimmt also, dass eine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt werden kann (Ermessen), wenn der Gefangene dieser zustimmt und verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme nicht zur Begehung von Straftaten nutzen wird (keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr). Im Hinblick auf die genannten Gefahren muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernstlich zu befürchten sein, der Gefangene werde die Vollzugsöffnung zur Flucht nutzen oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen (OLG Hamm, BeckRS 2015, 118702; BeckRS 2015, 18004; KG StV 2010, 644).

Tatsächliche Anhaltspunkte, die ernstlich befürchten lassen, der Antragsteller werde die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen.

Die von ihm angenommene Fluchtgefahr hat er nicht tragfähig begründet. Die narzisstische Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers sowie eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit bei seiner Behandlung reichen zur Feststellung einer Fluchtgefahr nicht aus (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06. Oktober 2016 – III 1 Vollz (Ws) 340/16 –, juris).

Für das weitere Verfahren weist die Kammer darauf hin, dass die bislang vorgetragenen Erwägungen eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht tragen. Ob die angeführten Erwägungen die auf dieser Grundlage zu treffende Ermessensentscheidung tragen würden, ist in der neuerlichen Entscheidung zu prüfen.

Wenn eine Flucht- und / oder Missbrauchsgefahr bejaht wird, kommt eine vollzugsöffnende Maßnahme nach § 53 StVollzG NRW nicht in Betracht (vgl. Knauss in BeckOK Strafvollzugsrecht Nordrhein-Westfalen, Graf, 9. Edition, Stand: 10.07.2018).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO und § 121 Abs.2 S. 1 StVollzG. Danach hat der Antragsteller $\frac{1}{4}$ der Kosten zu tragen. Es liegt keine Spruchreife vor. Bei einer Ermessensentscheidung oder bei Ausübung eines Beurteilungsspielraums – wie vorliegend – kommt die Annahme von Spruchreife nur dann in Betracht, wenn Ermessen oder Beurteilungsspielraum auf Null reduziert sind. Jedenfalls der Ermessensspielraum ist vorliegend nicht auf Null reduziert.

4.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 2. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

5.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urku ndsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum



Anmerkungen des Antragstellers:

1. 2/3 aller Studenten weisen erhöhte narzisstische Werte auf (Selfiegesellschaft!!), Ja und???
2. Psychotherapie ausweislich der Akte gar nicht erforderlich! Demnach gelogen.
3. Wer ist hier nicht absprachefähig??? Wer ist denn hier der chronische Gesetzesbrecher und kommt mit berechtigter Kritik und Macht nicht klar??? lol
4. Nicht transparent? Der As. macht die JVA Bochum transparent, und damit kommt sie nicht klar!
5. Der überwiegende Großteil ist frei erfunden und in nunmehr über 30 Fällen der Gerichte bewiesen!

Am 31.01.19: Sie bekommen 1-2x/Woche Ausgänge etc. und Urlaub bis zur Entlassung!!

Am 06.02.19: Och nö, habe ich mir anders überlegt (JVA Leiter), ich widerrufe alles und bis zur Entlassung gibt es nichts! ... Soviel dazu.